

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0277-I/A/5/2017

Wien, am 29. August 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13755/J des Abgeordneten Peter Wurm und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

- *Welche Möglichkeiten einer Reha gibt es in Österreich für krebserkrankte Patienten, die betreuungspflichtige Kinder haben?*
- *Gibt es im Falle einer Inanspruchnahme der Reha eine Kostenübernahme für die Kinderbetreuung?*
- *Wenn ja, auf welche Höhe beläuft sich die Kostenübernahme und unter welcher Voraussetzung?*
- *Wenn ja, wer konkret übernimmt diese Kosten?*

Der mit der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage befasste Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger teilt dazu Folgendes mit:

„Die Übernahme der Kosten für eine allfällig erforderliche Kinderbetreuung ist gesetzlich nicht vorgesehen und daher grundsätzlich nicht möglich (vgl. § 81 ASVG).

Dennoch werden – nach eingehender Prüfung der jeweiligen Situation des Betroffenen und im Rahmen von Einzelfallentscheidungen – die Kosten für die Kinderbetreuung übernommen. Allenfalls können die Kosten aus Mittel[n] des Unterstützungsfonds gemäß § 84 ASVG getragen werden.

In Österreich stehen onkologische Rehabilitationseinrichtungen, die eine gleichzeitige Aufnahme von betreuungspflichtigen Kindern vorsehen, nur bedingt bzw. in beschränktem Umfang zur Verfügung.

Dort werden unterschiedliche Modelle geboten. Einige Einrichtungen bieten die Möglichkeiten an, das Kind mitzunehmen und haben entsprechende Kinderbetreuung während der Therapiezeiten organisiert. Gegebenenfalls ist ein Mindestalter – z. B. zwei Jahre – vorgesehen, welches von Einrichtung zu Einrichtung variiert. Daneben kann das Angebot der Mitnahme eines Kindes saisonal unterschiedlich sein und nicht für das ganze Kalenderjahr gelten.

Die anfallenden Kosten sind hinsichtlich Höhe bzw. Anfallsalter unterschiedlich geregelt. Es gibt Einrichtungen, in denen die Unterbringung und Verpflegung von Kindern bis zu sechs Jahren kostenlos ist oder aber die Kinderbetreuung während der Therapiezeit für den gesamten Rehabilitationsaufenthalt zu einem bestimmten Betrag angeboten wird.“

Frage 5:

- *Besteht für Frau Kranner grundsätzlich eine Möglichkeit in ihrer derzeitigen gesundheitlichen Situation eine höhere Pflegestufe zu beantragen und zugesprochen zu bekommen?*

Diese Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des Herrn Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz; ich darf auf seine Ausführungen zu der an ihn gerichteten parlamentarischen Anfrage 13698/J verweisen.

Fragen 6 und 7:

- *Warum werden auf der Onkologie im Krankenhaus auch andere Patienten, insbesondere Patienten die ansteckende Krankheiten wie z.B. Tuberkulose haben, untergebracht?*
- *Welche unmittelbaren Maßnahmen können Sie ergreifen, um dieses Problem zu beheben?*

Die innere Organisation von Krankenanstalten liegt in der Verantwortung der jeweiligen Krankenanstalten bzw. der Krankenanstaltenträger. Des Weiteren liegt im Bereich des Krankenanstaltenwesens die Vollziehung im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hat diesbezüglich daher keine unmittelbare Möglichkeit der Einflussnahme.

Frage 8:

- *Gibt es die Möglichkeit einer Rezeptgebührenbefreiung bei chronisch kranken bzw. krebserkrankten Personen?*

Die Befreiung von der Rezeptgebühr erfolgt grundsätzlich für sozial schutzbedürftige Personen, wobei im Wesentlichen der Ausgleichszulagenrichtsatz als Maßstab für die soziale Schutzbedürftigkeit dient. Bei entsprechend erhöhtem Medikamentenbedarf erhöhen sich die diesbezüglichen Wertgrenzen. Die maßgeblichen Regelungen finden sich in den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger aufgestellten Richtlinien über die Befreiung von der Rezeptgebühr 2008 (Link: <http://www.sozdok.at/sozdok/uebersicht/uebersicht.xhtml>).

Frage 9:

- *Welche finanziellen Fördermöglichkeiten für alternative Medizin (z.B. Homöopathie) gibt es?*

Die Krankenbehandlung, zu welcher unter anderem die ärztliche Hilfe und die Zurverfügungstellung von Heilmitteln zählen, hat ausreichend und zweckmäßig zu sein, sie darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Als „ausreichend“ in diesem Sinne gelten im Regelfall jene Leistungen, die von der Schulmedizin anerkannt sind. Dies schließt allerdings nach der dazu ergangenen Judikatur die Kostentragung der gesetzlichen Krankenversicherung auch für Alternativmedizin im Einzelfall nicht aus. Nähere Informationen dazu sind der Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen zur Bürgerinitiative 108/BI betreffend Homöopathie als Kassenleistung (Nr. 248/SBI) unter Punkt 1 „Geltende Rechtslage und Judikatur“ (Link: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SBI/SBI_00248/index.shtml) zu entnehmen.

Dr.ⁱⁿ Pamela Rendi-Wagner, MSc

